erwähnen, wo bies hochft hart gewesen fein murbe. Bon einem , rechtlichen, unbescholtnen Manne murbe in einer Civilfache ein Zeugeneid geleiftet, ihm aber nachher nachgewiesen, bag er fich geirrt und leichtsinniger Beife ben Gid geleiftet habe. Es machte biefer Nachweis ichon auf ben Mann einen folchen Gin= bruck, daß er beim Unfang ber Eriminaluntersuchung in eine schwere Krankheit verfiel. Es wurde auch auf extraordinare Strafe erkannt. Wenn in einem folchen Falle bie offentliche Bekanntmachung bes Namens biefes, Mannes erfolgt mare, fo mare bas eine meit hartere Strafe gemefen, als bie ihm guerkannte Gefängnifftrafe. Ich will bamit nur zeigen, wie schwer es fein wird, über bie in ben Motiven enthaltenen Sinweifungen hinauszugehen und Gattungen der Berbrechen zu bezeichnen, wo biefe Bekanntmachung erfolgen folle.

Domberr D. Gunther: Das, mas ich gegen die Paragraphe gesagt habe, betrifft die Paragraphe, sowie fie hier fteht. Die Falle, welche gur Bekanntmachung geeignet fein follen, find in ber Gesetgesparagrabe nicht genannt und also bem Ermeffen bes jedesmaligen Borftandes Des Juftizminifteriums überlaffen. In den Motiven erklart allerdings bas hohe Di= nifterium, welche Falle es bagu geeignet achtet. benn aber dafur, daß der kunftige Chef des Ministeriums diefelbe Unficht hat? Bielleicht hat biefer eine gang andere. Sch halte bas, was in ben Motiven ausgesprochen ift, mit einigen wenis gen Beschränkungen fur vollkommen richtig. Wer mag aber bem Lande bafur burgen, daß ein kunftiger Minifter diefe Unficht theilt? Er wird bie Falle offentlich bekannt machen, welche ihm bagu geeignet scheinen, und Nichts fteht im Bege, daß alle die von mir vorbin genannten Untersuchungs-Falle gur öffentlichen Unzeige kommen, und beren konnte ich noch bunbert nahmhaft machen, z. B. Chebruch. Es hat eine junge Frau fich verführen laffen, die eheliche Treue zu verlegen; der Mann ift bofe geworden, er hat denungirt, fie ift gestraft worben, und Tage barauf feht es in ber Beitung. Dadurch wird nicht nur die Frau viel harter geftraft, als es bas Befet will, fondern auch der Mann und die Verwandten werden gefranft. Dag bies nicht die Ub ficht ber Staatsregierung fei, bavon fann Niemand mehr überzeugt fein, als ich; aber die Paragraphe gibt in ihrem Inhalte, wie fie hiersteht, nicht den minde: Daher febe ich mich nochmals veranlagt, ju erften Unhalt. flaren, baf fie entweder gang in Wegfall kommen mußte, ober bag fie wenigstens auf andere Beife mit naberer Bestimmung, vielleicht mit Aufnahme beffen, mas in ben Motiven gefagt worden ift, por die Rammer gebracht werde. Ich febe fein andres Mittel, fo wie fie hier fteht, kann fie nicht ftehn bleiben, wenn nicht einer ungemeffenen Billfuhr Raum gegeben werben Dag biese Willfuhr nicht im Sinne ber Staatsregies rung gelegen fei, wer kann mehr bavon überzeugt fein, als ich ? Ich urtheile aber nicht barnach, was die Absicht gewesen sei, fondern was in den Worten liegt. Wenn von bem Ronigl. Commiffair geaußert murbe, bag in einigen Entwurfen gu Criminalgeseten fur beutsche Staaten die Bekanntmachung bes Strafurtheils vorgeschrieben sei, so ift bas ein gang andrer Fall.

Strafe anerkannt; bas ift aber nicht hier ber Fall. Sier ift bon administrativer Erwägung ber Beborbe bie Rebe, für welche feine Schranken, feine Grengen in bem Gefete gegeben Dag bie Beborbe erklart, fie verftehe ben Artifel nur unter ber Beschränkung, wie fie in ben Motiven enthalten, ift nicht genügend; die Paragraphe wird angenommen und nicht die Motiven, die ihr beigegeben find. .

Gecr. Bart: Ich weiß nicht, ob es mir.vielleicht moglich ware, eine Fassung vorzulegen, welche die Untragstoller befries bigen konnte. Ich geftehe, bag ich in dem Wegfalle ber Paragraphe feinen wefentlichen Berluft feben murbe, wenn fie nur nicht im Entwurfe finde und erft burch Abvotirung in Wenfall gebracht werden follte, benn ftunde fie nichteim Entwurfe, fo bin ich überzeugt, daß dem Ministerium auch ohne ausbruckliche Disposition bas Recht zufteben wurde, Bekanntmachungen über vorgekommene Berbrechen und beren erfolgte Bestrafung zu er: laffen. Wird nun aber die Paragraphe abgeworfen, fo tonnte es geschehen, daß man die Unficht faßte, bas Minifterium habe jenes Recht nicht, und bas scheint mir jedenfalls bedenklich. Bielleicht wurde es allen Unfichten genügen, wenn es flatt ber Borte "in einzelnen bagu geeigneten Untersuchungen" biege: "in Fallen, wo bies bas Befte bes Landes ober einzelner Theile beffelben erfordert."

Ron. Commiffair v. Bietersheim: Es Scheint mir, bağ burch ben Untrag bes ehrenwerthen Abgeordneten gerade der entgegengesette Bweck erreicht werden wird. Man municht eine Garantie gegen ben Migbrauch bes Rechts. Jest liegt eine Garantie in der allgemeinen Berantwortlichkeit des Ministers. Es heißt im Gesethe: " in ben geeigneten Fallen." Es liegt in ber Natur ber Sache, baß, wenn bas Minifterium gegen ben Sinn diefer Worte einen offenbar nicht dazu geeigneten Fall bekannt machen murde, dies feiner Berantwortlichkeit anheim fiele. Es bleibt mithin die Sache dem subjektiven, verantworts lichen Ermeffen bes Minifters anheim gegeben. Will-man aber die subjektive Unsicht gang ausschließen, so ist nichts Unders möglich, als die Berbrechen zu speziglifiren. Stellt man bie Ermachtigung des Ministeriums in andre allgemeine Musdrucke, z. B. wie Secretair Bart vorschlug, und welche Faffung Manches für sich hat, so kommt man immer barauf zuruck, baß es dem Ermeffen der Beborde überlaffen bleibt. Jemehr man Unhalt für das Ermeffen im Gefete giebt, um eine Magregel eintreten zu laffen, bestomehr mindert man die Berantwortliche feit, welche fester steht, wenn man die Sache in allgemeinen Worten dem Ermeffen überläßt. Daß aber eine erschöpfende und richtige Spezialifirung nicht möglich ift, ohne einen ober den andern zur offentlichen Bekanntmachung geeigneten Fall auszuschließen und andrerseits wieder die Bekanntmachung et nes hochst ungeeigneten hervorzurufen, wird die verehrte Ben fammlung überzeugt sein. Gewiß wird ber Untrag, bag bie Bestrafungen bekannt gemacht werden sollen, nirgends einen allgemeinern Unklang finden, als bei bem Meineid, und boch bin ich überzeugt, daß es unverantwortlich hart ware in vielen Fak len. Wem es bekannt ist, wie schwierig dies ift bei den Prozes Da ift die Bekanntmachung als gesetzlicher Bestandtheil der eiden, wo Haupteid und Gid fur Gefahrde einander entgegen: